


Update Compliance

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Nr. 52 • 21. Juni 2010



Keine „Flucht“ mehr in ausländische Rechtsformen: Auch EU-Auslandsgesellschaften können „Opfer“ einer strafbaren Untreue sein. Das hat jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt.

- Der BGH hob ein Urteil des Landgerichts Hamburg auf, das den „Director“ einer nach dem Recht der British Virgin Islands gegründeten „Limited“ von dem Vorwurf der Untreue freigesprochen hatte. Der Director hatte im Wege des Online-Bankings Gelder vom Konto der Gesellschaft auf sein eigenes Konto überwiesen, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Das Landgericht hatte die Auffassung vertreten, dass der Angeklagte keine „Vermögensbetreuungspflicht“ gegenüber der Limited hatte. Die Gesellschaft sei nur ein „pseudolegales Scheinkonstrukt“, dem „keinerlei Bedeutung eines echten kaufmännischen Betriebes zukommen sollte“. Deshalb seien durch die Statuten der Limited keine Rechte und Pflichten zwischen ihr und dem Angeklagten begründet worden.

Der 5. Strafsenat des BGH trat dieser Begründung entgegen und hob den Freispruch auf. Auch bei EU-Auslandsgesellschaften seien Feststellungen zum Pflichtenkreis der Organe durch deutsche Strafgerichte möglich. Ergeben sich solche Pflichten nicht aus den Statuten, so würden sich insbesondere die Pflichten des Directors aus dem ausländischen Gesellschaftsrecht ergeben. Insoweit gelte die im Zivilrecht entwickelte „Gründungstheorie“ auch im Strafrecht. Die Anwendung deutschen Gesellschaftsrechts komme hingegen nicht in Betracht.

Praxishinweis: Der BGH hat sich mit dieser Rechtsprechung einer verbreiteten Literaturlauffassung angeschlossen. Die Entscheidung zeigt, dass die Flucht in ausländische bzw. außereuropäische Rechtsformen nicht vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit schützt. Staatsanwaltschaften werden sich bei der Ermittlung von Untreuefällen intensiv mit dem (Gesellschafts-) Recht des jeweils betroffenen Staates auseinandersetzen (müssen).

Untreue auch zulasten einer Aus- landsgesellschaft möglich

Dr. André-M. Szesny, LL.M. (Düsseldorf)

BGH hebt Freispruch des Landgerichts Hamburg auf

Zivilrechtliche „Gründungstheorie“ ist auch im Strafrecht anwendbar

Das Update Compliance beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.



Rechtsanwalt
Dr. Dieter Bohnert
Tel. +49 (0)211 600 55-215
d.bohnert@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. Markus Rheinländer
Tel. +49 (0)211 600 55-215
m.rheinlaender@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Tel. +49 (0)211 600 55-217
a.szesny@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema

Bitte senden Sie mir das Urteil des BGH per Email zu.

Bitte senden Sie mir das Update Compliance

- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
 Kapitalmarktrecht

zukünftig per Email zu – kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.

Informieren Sie mich über Veranstaltungen von Heuking Kühn Lüer
Wojtek zu den hier besprochenen Themen.

Ich möchte das Update Compliance nicht mehr erhalten.

Fax-Antwort an: +49 (0) 211 600 55-210

E-Mail-Antwort an: wirtschaftsstrafrecht@heuking.de

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

Ihre Email-Adresse:

Ihre Adresse:

.....

Diese und alle weiteren Ausgaben des **Update Compliance** finden Sie im
Internet unter www.heuking.de/aktuelles/newsletter

Download

Berlin

Unter den Linden 10
D-10117 Berlin

Brüssel

Avenue Louise 326
B-1050 Brüssel

Chemnitz

Weststraße 16
D-09112 Chemnitz

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf

Frankfurt am Main

Grüneburgweg 102
D-60323 Frankfurt am Main

Hamburg

Bleichenbrücke 9
D-20354 Hamburg

Köln

Magnusstraße 13
D-50672 Köln

München

Prinzregentenstraße 48
D-80538 München

Zürich

Bahnhofstraße 3
CH-8001 Zürich

www.heuking.de